

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Bösdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167), jeweils in ihren zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bösdorf erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 472 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12.12.2024 beschlossene und am 16.12.2024 ausgefertigte Satzung der Gemeinde Bösdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bösdorf (Hebesatzsatzung) außer Kraft.

Bösdorf, den 25.06.2026
Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 30.06.2026
Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss